

## Gemeinsame Absprache

### **Korrektur von Preisentwicklungen beim Zusatzentgelt ZE93 Gabe von Human-Immunglobulin, polyvalent, parenteral**

Berlin, Köln, den 06.11.2023

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung verständigen sich auf folgende Absprache zum Zusatzentgelt ZE93 Gabe von Human-Immunglobulin, polyvalent, parenteral nach Anlage 2 bzw. 5 FPV 2024:

Die vom InEK im Katalog 2024 auf der Grundlage retrospektiver Kostendaten vorgesehenen Euro-Beträge sind für die Abrechnung des ZE93 Gabe von Human-Immunglobulin, polyvalent, parenteral nach Anlage 2 bzw. 5 FPV 2024 im Jahr 2024 maßgeblich.

Die Partner der Absprache überprüfen im Jahr 2025 mit Unterstützung des InEK auf der Grundlage hierzu vorliegender Daten, ob die tatsächlichen Bezugskosten des Jahres 2024 für die maßgeblichen Immunglobuline des ZE93 oberhalb der im Katalog 2024 berücksichtigten Beträge lagen.

Liegen die tatsächlichen Bezugskosten nach Feststellung der Partner der Absprache um mindestens 15,0 % oberhalb der im Katalog berücksichtigten Beträge, wird in Abhängigkeit von der Abbildung des Zusatzentgelts im Katalog 2026 wie folgt vorgegangen:

1. Sofern eine Abbildung über ein bewertetes Zusatzentgelt in der FPV 2026 vorgesehen ist, erfolgt ein prozentualer Bewertungsaufschlag auf die vom InEK vorgesehenen Beträge in Höhe der prozentualen Differenz zwischen den festgestellten Bezugskosten des Jahres 2024 und der im Katalog berücksichtigten Beträge für das Jahr 2024.
2. Sofern eine Abbildung über ein krankenhausesindividuelles Zusatzentgelt in der FPV 2026 vorgesehen ist, ermitteln die Partner der Absprache die Höhe der prozentualen Differenz zwischen den festgestellten Bezugskosten und der im Katalog berücksichtigten Beträge für das Jahr 2024. Auf Grundlage des festgestellten Prozentsatzes ermitteln die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Rahmen der nächstmöglichen Budgetvereinbarung einen Korrekturbetrag durch Multiplikation des Prozentsatzes mit dem abgerechneten Erlösvolumen für das ZE93 für das Jahr 2024. Die Verrechnung des ermittelten Korrekturbetrags erfolgt über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 KHEntgG.

Sollte eine Absprache dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Absprache im Übrigen nicht berührt. Die Partner der Absprache werden die ungültige Absprache durch eine wirksame Absprache ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Absprache möglichst nahe kommt.